

Beim Öffnen der fahrbahnseitigen Türen ist von den Fahrzeuginsassen und den vorbeifahrenden Radfahrern eine besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten.



Dieser Flyer wurde mit Unterstützung vom Jugendbeirat der Stadt Wedel und dem ADFC Ortsgruppe Wedel erstellt.

Stadt Wedel
Fachdienst Ordnung
und Einwohnerservice
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

Frau Hans
Fax:
Zimmer 32

04103 707-432
04103 707-88-432

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Sie können auch gern einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten telefonisch mit uns vereinbaren.

Ihr Verkehrsteam

eMail:

verkehrsaufsicht@stadt.wedel.de

Internet:

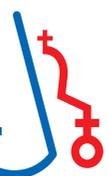
www.wedel.de

Stand 02/2017



Radfahrer

in der Bahnhofstraße

Wedel 

Stadt mit frischem Wind

Die Bahnhofstraße befindet sich im Ortskern der Stadt Wedel und ist die Verbindung zwischen Bahnhof und Elbe oder Nord und Süd. Es ist eine Einbahnstraße mit einem östlich angelegten getrennten Rad- und Gehweg (Verkehrszeichen 241), der in Gegenrichtung verläuft.

Auf der westlichen Seite befindet sich ein markierter Schutzstreifen für Radfahrer.

Besonderheit

Aufgrund der vorhandenen Engstellen (Breite nicht ausreichend) und der Straßenbeschaffenheit (Kopfsteinpflaster) wurde die Markierung nicht durchgehend aufgebracht.

Auf gemeinsamen Wegen

Fußgänger und Radfahrer teilen sich viele Wege. Dass sie dabei aufeinander Rücksicht nehmen ist das oberste Gebot der Straßenverkehrsordnung. Auf gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen müssen Radfahrer die Geschwindigkeit dem Fußgänger anpassen.

Schutzstreifen für Radfahrer (Fahrradangebotsstreifen)

Schutzstreifen für Radfahrer sind durch eine unterbrochene weiße Linie auf der Fahrbahn markiert und das Befahren dem Radfahrer vorbehalten.

Diese Lösung wird gewählt, wenn die Breite der Fahrbahn für einen Radweg (Verkehrszeichen 237) oder Radfahrstreifen (durchgezogenen weißen Linie) nicht ausreicht.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist hier verboten. Im Unterschied zu den Radwegen können die Schutzstreifen jedoch in Ausnahmefällen vom fahrenden Kraftfahrzeug teilweise mitgenutzt werden.

Der Radverkehr darf natürlich nicht behindert werden.

Verhalten für **Kraftfahrzeuge** auf dem Schutzstreifen

1. Fahrzeuge dürfen ihn „bei Bedarf“ befahren
 - Ausweichbewegungen im Begegnungsverkehr (LKW)
 - **kein Überholen** (rechts) auf dem Schutzstreifen
2. Überqueren der Markierung beim Wenden, Ein- und Ausfahren vom Grundstück
3. Überqueren beim Ein- oder Ausparken der Parkstreifen
4. **kurzfristiges Halten** auf dem Schutzstreifen (zum Be-/ Entladen)

Verhalten für **Radfahrer** auf dem Schutzstreifen

1. Nutzung des Angebotsstreifen in Fahrtrichtung
2. Rechtsfahrgebot
3. Nicht nebeneinanderfahren

Bitte nehmen Sie gegenseitige Rücksicht und beachten den Fußgänger!

So geht's nicht:

Fahrzeuge parken auf dem Schutzstreifen

Das Parken auf dem Schutzstreifen stellt eine Behinderung des Radfahrverkehrs dar.



...und auch so nicht:

Nebeneinander fahrende Radfahrer

Hier findet eine Gefährdung des fließenden Verkehrs statt.



Bei Bedarf und unter gegenseitiger Rücksichtnahme darf die Leitlinie vom Radfahrer beim Überholen anderer Radfahrer überfahren werden.